

Jugendordnung

des Tischtennisverbandes Rheinland e.V.

Beschlossen am: 08.12.2014
Verantwortlich: Jugendausschuss
Genehmigt durch: Hauptausschuss
Veröffentlicht: 29.12.2014



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Gremien der Jugendarbeit	4
2. Jugendspielbetrieb	5
3. Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb	5 - 6
4. Nominierungen	6
5. Betreuung	7
6. Ordnungsmaßnahmen	7
7. Schlussbestimmungen	7

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Jugendordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

Präambel:

Die Jugendordnung sowie die Ordnung Jugend-Leistungssport als Anhang zur Jugendordnung und die Durchführungsbestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften, Einzelmeisterschaften und Ranglisten regeln die besonderen Belange des Jugendsports sowie die Rechte und Pflichten der Jugendführung und der Jugend im TTVR.

Änderungen an den o.g. Ordnungen können nur vom Jugendausschuss des TTVR vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Hauptausschuss, müssen diesem aber zur Kenntnis gebracht werden.

Die in der Jugendordnung enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Altersklassen im Nachwuchsbereich, sofern nicht ausdrücklich auf eine Altersklasse hingewiesen wird.

1. Gremien der Jugendarbeit

Die Zusammensetzung der Gremien wird in der Geschäftsordnung des TTVR geregelt.

1.1 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Vizepräsident Jugend (Vorsitzender)
- der Beauftragte Jugend – Einzelspielbetrieb
- der Beauftragte Jugend – Mannschaftsspielbetrieb
- der Beauftragte Jugend – Leistungssport
- der Verbandstrainer

1.2 Jugendwartetagung

Die Verbandsjugendwartetagung setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und den acht Regionsjugendwarten zusammen. Sie tritt jährlich zweimal zusammen.

Der Vizepräsident Jugend und die beiden Beauftragten Jugend – Einzelspielbetrieb und Jugend – Mannschaftsspielbetrieb werden von der Verbandsjugendwartetagung gewählt.

Die Regionsjugendwartetagung setzt sich zusammen aus den Vereinsjugendvertretern der Mitgliedsvereine der entsprechenden TTVR-Region. Der Regionsjugendwart wird von der Regionsjugendwartetagung ebenfalls für die laut Satzung festgelegte Dauer gewählt.

1.3 Weitere Bestimmungen

Die Zusammenarbeit des Jugendausschuss mit den Organen des TTVR richtet sich nach der Satzung des TTVR und der Geschäftsordnung des TTVR.

Dem Vizepräsidenten Jugend obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des TTVR gegenüber der Jugendführung des DTTB, SBR und LSB
- Erstellung und Überwachung des Jugendetats im Rahmen des Haushaltsplans des TTVR

Dem Jugendausschuss obliegen im Einzelnen:

- Bearbeitung und Durchsetzung der Jugendordnung
- Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebs (Einzel- und Mannschaft)
- Überwachung der Nominierung von Jugendlichen zu offiziellen Wettbewerben auf regionaler und überregionaler Ebene
- Information der Vereine und Mitarbeiter auf Verbands- und Regionsebene

Der Verbandsjugendwartetagung obliegen im Einzelnen:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ressorts Jugendsport
- Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Jugendarbeit im TTVR sowie sonstigen Angelegenheiten des Jugendsports von grundsätzlicher Bedeutung
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an den Sportausschuss des TTVR
- Wahl der gemäß Satzung des TTVR vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss zu bestätigenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
- Entscheidungen über die Durchführungsbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften, Einzelmeisterschaften und Ranglisten im Jugendbereich
- Durchführung und Überwachung von Jugendwettbewerben ab Regionsebene (Mannschafts-, Einzelmeisterschaften und Ranglisten)

2. Jugendspielbetrieb

- 2.1 Der Jugendspielbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen der WO des DTTB und den zusätzlichen Anordnungen des TTVR.
- 2.2 Turniere, Meisterschaften und Mannschaftskämpfe im Jugendbereich müssen zeitlich so angesetzt werden, dass sie gemäß den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes beendet sind (WO E 2). Diese Vorgaben gelten nicht für Einsätze im Erwachsenenspielbetrieb.
- 2.3 Die Teilnahme von Jugendlichen bei Mitternachtsturnieren ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Jugendliche mit Spielberechtigung Erwachsenensport.

Ausnahme: Dem ausrichtenden Verein liegt eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Jugendamtes für die Veranstaltung vor sowie eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Spielers.

3. Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

- 3.1 Für Spieler der Altersklassen Jungen/Mädchen, Schüler/innen A und Schüler/innen B kann auf Antrag eine Spielberechtigung Erwachsenensport (SBE) erteilt werden. Sie verlieren damit nicht die Startberechtigung im Mannschafts- und Einzelspielbetrieb Jugend.

Der Verein ist verpflichtet, den Spieler mit SBE gemäß den Regelungen der WO D seiner Spielstärke entsprechend in die Erwachsenen aufstellung einzureihen.

Grundvoraussetzung für Erteilung der SBE ist die Teilnahme an den Nachwuchsranglistenturnieren der Region.

- Jungen und Mädchen erhalten auf Antrag generell die SBE.
- Schüler/innen A erhalten auf Antrag generell die SBE.
- Schüler/innen B erhalten auf Antrag die SBE, wenn sie sich für das TTVR-Top 10 (Verbandsranglistenfinale) qualifiziert haben.
- Schüler/innen C erhalten grundsätzlich keine Freigabe für den Erwachsenensport. Sie dürfen auch nicht als Ersatz in einem Mannschaftskampf im Erwachsenenspielbetrieb eingesetzt werden.

- 3.2 Die für die Mitwirkung in einer Mannschaft des Erwachsenenspielbetriebs erteilte Spielberechtigung hat Gültigkeit für die Dauer einer Spielzeit. Die Voraussetzungen für die Erteilung der SBE müssen für jede Spielzeit neu erfüllt werden.

3.3 Antragstellung

Die SBE ist im Vereinsadministrationsbereich des Onlineportals click-TT unter Spielberechtigungen zu beantragen. Die Frist für die Antragsstellung beginnt mit der Vereinsmeldung und endet zeitgleich zur Frist der Mannschaftsmeldung Erwachsene. Neben dem sportlichen Nachweis sind die in WO E geforderten Auflagen des TTVR vom Antragsteller zu erfüllen. Die entsprechenden Bescheinigungen und Erklärungen sind vom Verein auf Verlangen unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, der Geschäftsstelle des TTVR im Original vorzulegen.

- 3.4 Für die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Erwachsenensport wird eine Gebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung des TTVR fällig.
- 3.5 Erteilte Freigaben sind im Onlineportal click-TT mit SBE gekennzeichnet und zusätzlich gesondert gelistet anzeigbar.
- 3.6 Verspätet eingehende Anträge (bis zum 20.07. für die VR, bis zum 28.12. für die RR) werden bei Erfüllung der Voraussetzungen noch genehmigt. Hierbei wird eine zusätzliche Gebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

Nach dem 20.07. eingehende Anträge werden erst zur Rückrunde geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen genehmigt, nach dem 28.12. eingehende Anträge werden grundsätzlich abgelehnt.

- 3.7 Wechselt ein Jugendspieler aus einem anderen Landesverband in den TTVR, so kann die SBE nur dann erteilt werden, wenn der Spieler die Voraussetzungen für die SBE auch in seinem alten Landesverband erfüllt hat.
- 3.8 Dem Antragsteller ist eine Ablehnung des Antrags auf SBE schriftlich zu begründen. Dem Verein steht gegen diese Entscheidung ein Einspruchsrecht beim Jugendausschuss zu. Hat dieser Einspruch keinen Erfolg, kann der Verein das VSEG anrufen.
- 3.9 Wechselt ein Spieler mit SBE zur Rückrunde den Verein, erlischt die SBE. Der neue Verein hat aber die Möglichkeit, dann die SBE neuerlich zur Rückrunde zu beantragen. Die Antragsfrist endet in diesem Fall mit der Mannschaftsmeldung RR.
- 3.10 Der Jugendausschuss ist berechtigt, die SBE wieder zu entziehen, wenn die SBE aufgrund vorsätzlich falscher Angaben des Vereins erlangt wurde bzw. die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Darüber hinaus ist der Jugendausschuss berechtigt, die SBE zu entziehen, wenn die Entwicklung des Jugendlichen infolge Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens des Vereins gefährdet ist. In diesem Fall erlischt die Spielberechtigung im Erwachsenenbetrieb sofort.

- 3.11 Bei Einzelmeisterschaften, Ranglisten und Einzeltournieren werden Jugendliche unabhängig von der SBE ihrem Q-TTR-Wert entsprechend eingeteilt. Spieler ohne SBE benötigen zusätzlich eine Genehmigung durch den Regionsjugendwart.

4. Nominierungen

- 4.1 Nominierungen erfolgen anhand der aktuellen Punkterangliste des TTVR, wobei ein Verfügungsplatz je Altersklasse durch den Jugendausschuss vergeben wird.

Zuständig für die Nominierungen auf Verbandsebene sind ein Gremium aus dem Ressort Jugend-Leistungssport und dem Beauftragten Jugend Einzelspielbetrieb für Meisterschaften, Ranglisten und Auswahlmannschaften über den Verbandsrahmen hinaus.

Der Verbandstrainer hat dabei das Vorschlagsrecht. Der Betreuereinsatz obliegt dem Ressortleiter Jugend in Zusammenarbeit mit dem Verbandstrainer. Die Nominierungen sind dem Jugendausschuss mitzuteilen.

Zuständig für die Nominierungen auf Regionsebene sind die Regionsjugendwarte für alle Veranstaltungen, welche die Regionen durchführen sowie für Veranstaltungen, die eine Nominierung erfordern.

- 4.2 Neben der sportlichen Leistung sollen bei allen Nominierungen die sportliche Haltung und die Einsatzbereitschaft des Jugendlichen berücksichtigt werden.
- 4.3 Die für nominierte Spieler anfallenden Kosten bei Veranstaltungen über Verbandsebene (Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten und Startgelder) werden entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung / Erstattungsordnung des TTVR geregelt.
- 4.4 Nimmt ein Jugendlicher ohne Absage an einer Veranstaltung nicht teil, für die er vom Jugendausschuss nominiert wurde, so hat er die dem TTVR hierdurch entstandenen materiellen Schäden (Startgeld, zusätzliche Fahrtkosten, entstandene Übernachtungskosten, etc.) unter Mithaftung seines Vereins zu erstatten.
- 4.5 Härtefallanträge für Verbandsturniere sind vom beantragenden Verein an den zuständigen Regionsjugendwart zu stellen, der diese zur Entscheidungsfindung dem Jugendausschuss vorträgt.

5. Betreuung

Werden vom TTVR bei Veranstaltungen über Verbandsebene Betreuer eingesetzt, ist der nominierte Spieler verpflichtet, den zugeteilten Betreuer anzunehmen.

6. Ordnungsmaßnahmen

Die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen bei festgestellten Vergehen regelt die Rechtsordnung. Diese Vergehen sind unverzüglich dem Jugendausschuss mitzuteilen.

- 6.1 Mitglieder des Präsidiums, des Jugendausschuss sowie offizielle Delegierte des TTVR können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die allgemein anerkannten sportlichen Grundsätze an Ort und Stelle eine vorläufige Spielsperre gegen Jugendliche verhängen, jedoch nicht bei Wettbewerben für Vereinsmannschaften. In diesem Fall ist dem Beauftragten Mannschaftssport binnen 3 Tagen eine ausführliche, schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Erfolgt keine schriftliche Begründung, gilt die vorläufige Spielsperre als nicht ausgesprochen. Der Beauftragte Mannschaftssport führt schnellstmöglich eine Entscheidung über die Richtigkeit und Dauer der Ordnungsmaßnahme herbei.
- 6.2 Der Jugendausschuss ist gehalten, bei der Bemessung der Ordnungsmaßnahmen Alter und bisheriges Verhalten des Jugendlichen zu berücksichtigen. Dem Jugendlichen muss in jedem Fall die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Hauptausschuss des TTVR genehmigt und tritt am 08.12.2014 in Kraft.